



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Wohngelds

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Warhaut
ehrenamtlicher Richter Erzieher Hasselberg
ehrenamtliche Richterin Bezirksgeschäftsführerin Hörter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung von Wohngeldbescheiden und Rückforderung von Wohngeld.

Im Zeitraum von März 2015 bis Februar 2018 bezog der Kläger von dem Beklagten Wohngeld als Lastenzuschuss für sein Eigenheim in der A.straße ... in B., das er gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen drei Kindern bewohnte. Im Einzelnen wurden dem Kläger durch insgesamt fünf Bescheide unter Zugrundelegung eines anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommens von 1.365,44 € bis 1.477,76 € folgende Leistungen bewilligt:

Wohngeldbescheid	Bewilligungszeitraum	Betrag (monatlich)
10.04.2015	01.03.2015 – 31.08.2015	195,00 €
07.10.2015	01.09.2015 – 31.12.2015	232,00 €
04.01.2016	01.01.2016 – 29.02.2016	295,00 €
10.05.2016	01.03.2016 – 28.02.2017	300,00 €
16.03.2017	01.03.2017 – 28.02.2018	303,00 €

Mit Bescheid vom 6. November 2017, dem Kläger übersandt mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15. November 2017, gewährte die Deutsche Rentenversicherung dem Kläger für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2019 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (ab 1. Januar 2018 1.244,97 €/Monat) und zahlte dem Kläger sodann für die Zeit vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2017 einen Betrag in Höhe von 37.884,22 € aus.

Im März 2018 erhielt der Beklagte anlässlich eines Datenabgleichs nach § 33 Abs. 2 Wohngeldgesetz – WoGG – Kenntnis von der an den Kläger geleisteten Rentennachzahlung.

Mit insgesamt fünf Bescheiden vom 23. März 2018 setzte der Beklagte das dem Kläger bewilligte Wohngeld sodann aufgrund der rückwirkend bewilligten Erwerbsminderungsrente gemäß § 27 Abs. 2 WoGG auf 0,00 € herab. Mit weiteren fünf Bescheiden vom 23. März 2018 forderte er die geleisteten Zahlungen in Höhe von

1.170,00 € (1. März 2015 bis 31. August 2015), 928,00 € (1. September 2015 bis 31. Dezember 2015), 590,00 € (1. Januar 2016 bis 29. Februar 2016), 3.600,00 € (1. März 2016 bis zum 28. Februar 2017) und 3.636,00 € (1. März 2017 bis 28. Februar 2018) auf Grundlage des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X – zurück.

Gegen diese Bescheide erhob der Kläger vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten am 6. April 2018 Widerspruch und machte im Wesentlichen geltend, der Aufhebung stehe sein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Bewilligungsbescheide entgegen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass er seinen Mitwirkungspflichten in ausreichendem Maße nachgekommen sei. Insbesondere habe er bei der Antragstellung stets angegeben, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt zu haben. Im Übrigen berufe er sich auf die Einrede der Verjährung.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2021, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 31. Mai 2021, zurück. Zur Begründung führte er an, die Herabsetzung des Wohngelds finde ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 WoGG. Durch die Gewährung der Erwerbsminderungsrente habe sich das Einkommen des Klägers nachträglich in sämtlichen Bewilligungszeiträumen um 66,21 % bis 73,97 % und damit um mehr als 15 % erhöht. Die sich aus § 27 Abs. 4 Satz 4 WoGG ergebende zeitliche Grenze für eine rückwirkende Neuberechnung von drei Jahren sei unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger erst im November 2017 Kenntnis von der Gewährung der Erwerbsminderungsrente erlangt habe, eingehalten. Nach der Neuberechnung stehe dem Kläger kein Wohngeld zu. Die Rücknahme der Bewilligungsbescheide gemäß § 45 SGB X sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Vertrauensschutz genieße der Kläger nicht, weil er seine Einkommenserhöhung trotz der ausdrücklichen Belehrung über seine Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 WoGG in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden nicht angegeben habe. In Anbetracht dessen seien die geleisteten Zahlungen auch nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückzufordern gewesen. Verjährung sei nicht eingetreten.

Am 29. Juni 2021 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt unter Vertiefung seines

bisherigen Vorbringens ergänzend vor, er habe dem Beklagten die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente keinesfalls vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen. Eine frühere Mitteilung habe ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen können. Im Übrigen erweise sich die Rückforderung auch deshalb als rechtswidrig, weil er das Wohngeld zweckentsprechend verwendet habe und von daher entreichert sei.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 23. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 27. Mai 2021 aufzuheben.

Der Beklagte verweist auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten (6 Hefte und 1 Ordner) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die Bescheide des Beklagten vom 23. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 27. Mai 2021 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Die Aufhebung der Bewilligungsbescheide vom 10. April 2015, 7. Oktober 2015, 4. Januar 2016, 10. Mai 2016 und 16. März 2017 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Wohngeldgesetz – WoGG –. Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG ist über die Leistung des Wohngelds von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der

Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 WoGG, wenn sich die Einkommenserhöhung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum bezieht.

Hiernach war über die Bewilligung des Wohngelds für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis zum 28. Februar 2018 von Amts wegen neu zu entscheiden. Denn das anrechenbare Gesamteinkommen des klägerischen Haushalts erhöhte sich aufgrund der rückwirkenden Bewilligung der Erwerbsminderungsrente des Klägers in den betroffenen abgeschlossenen Bewilligungszeiträumen von 1.365,44 € bis 1.477,76 € auf 2.368,96 € bis 2.468,39 €, mithin längerfristig um deutlich mehr als 15 Prozent. Infolgedessen entfiel der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Wohngeld. Insoweit verweist die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen in den Bescheiden vom 23. März 2018 sowie dem Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2021, denen sie folgt und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Einwände gegen die Berechnung sind weder von dem Kläger vorgebracht noch sonst ersichtlich.

Die sich aus § 27 Abs. 2 Satz 6, Abs. 4 Satz 2 und 3 WoGG ergebenden zeitlichen Grenzen für eine Neuentscheidung sind ebenfalls gewahrt. Insbesondere ist § 27 Abs. 4 Satz 2 WoGG beachtet worden. Nach dieser Vorschrift ist eine Entscheidung nach Abs. 2, wenn die Änderungen erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bekannt werden und auf einen oder mehrere abgelaufene Bewilligungszeiträume zurückwirken, längstens für die drei Jahre zulässig, bevor die wohngeldberechtigte Person oder die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt haben, wobei der Kenntnis die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleichsteht. Danach war es zulässig, rückwirkend für die Zeit ab März 2015 neu über die Leistung des Wohngelds zu entscheiden. Der Beklagte erhielt nämlich erst im März 2018 und damit nach Ablauf des letzten Bewilligungszeitraums am 28. Februar 2018 Kenntnis von der auf die abgeschlossenen Bewilligungszeiträume zurückwirkenden Gewährung der Erwerbsminderungsrente. Von daher durfte sich die Neuentscheidung auch auf

einen Zeitraum von drei Jahren vor der Kenntniserlangung des Klägers von seiner Einkommenserhöhung mit Erhalt des Rentenbescheids im November 2017 erstrecken. Dieser Dreijahreszeitraum umfasst sämtliche hier in Rede stehenden Bewilligungszeiträume ab März 2015.

Lagen somit die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 und 4 WoGG vor und ergab die Neuberechnung des Wohngelds einen Wegfall des Wohngeldanspruchs, waren die Bewilligungsbescheide von Amts wegen aufzuheben. Ein Ermessen ist dem Beklagten nicht eingeräumt.

Hiergegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, er habe in schützenswerter Weise auf den Bestand der Bewilligungsbescheide vertraut. Denn eine Vertrauensschutzprüfung sieht § 27 Abs. 2 WoGG, anders als die allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften zur Aufhebung oder Änderung begünstigender Verwaltungsakte in § 45 und § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X –, gerade nicht vor (vgl. SächsOVG, Urteil vom 12. März 2019 – 4 A 584/17 –, juris, Rn. 22; BT-Drucks. 18/4897, S. 98). Bei § 27 Abs. 2 WoGG handelt es sich insoweit um eine von Vertrauensschutzerwägungen losgelöste selbständige Änderungs- und Aufhebungsvorschrift, die ohne Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen vollziehbar ist (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, Stand August 2014, § 27 Rn. 42). Werden Bewilligungsbescheide – wie hier – nicht aufgrund einer anfänglichen Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide gemäß § 45 SGB X, sondern wegen einer nachträglichen rückwirkenden Einkommenserhöhung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 WoGG aufgehoben (vgl. zur Abgrenzung zu § 45 SGB X Steinwedel, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand Juli 2021, § 45 SGB X Rn. 12), kommt es deshalb auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 SGB X und insbesondere darauf, ob der Kläger im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB X schutzwürdig auf den Bestand der Bewilligungsbescheide vertraut oder gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, nicht an. Dass eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG keinen Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht voraussetzt, ist überdies in § 27 Abs. 2 Satz 7 WoGG ausdrücklich klargestellt (vgl. BT-Drucks. 18/4897, S. 98). Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass das Vertrauen des Klägers auf den Bestand der Wohngeldbewilligung bei einer rückwirkenden Einkommenserhöhung von über 60 % in Anbetracht der

ausdrücklichen Hinweise in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden auf eine bereits im Falle einer Einkommenserhöhung von mehr als 15 % von Amts wegen vorzunehmende Neuberechnung mit der Möglichkeit des Wegfalls des Wohngelds auch nicht schutzwürdig ist.

Die Rückforderung des überzahlten Wohngelds auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Danach durfte der Beklagte das an den Kläger aufgrund der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 WoGG aufgehobenen Bewilligungsbescheide vom 10. April 2015, 7. Oktober 2015, 4. Januar 2016, 10. Mai 2016 und 16. März 2017 ausgezahlte Wohngeld in Höhe von 1.170,00 € (1. März 2015 bis 31. August 2015), 928,00 € (1. September 2015 bis 31. Dezember 2015), 590,00 € (1. Januar 2016 bis 29. Februar 2016), 3.600,00 € (1. März 2016 bis zum 28. Februar 2017) und 3.636,00 € (1. März 2017 bis 28. Februar 2018) ohne Weiteres zurückfordern.

Soweit der Kläger vorträgt, er habe das ihm bewilligte Wohngeld zweckentsprechend zur Begleichung der Lasten seines Eigenheims verwendet, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Insoweit beruft sich der Kläger letztlich entsprechend § 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Einwand des Wegfalls der Bereicherung, der im Rahmen des selbstständigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X indes keine Anwendung findet (vgl. Heße, in: BeckOK Sozialrecht, Stand 1. September 2021, § 50 SGB X Rn. 19).

Schließlich steht der Rückforderung auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Der Verjährung unterliegt gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X nämlich ausschließlich der bereits bestandskräftig festgesetzte Erstattungsanspruch. Vor der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids läuft hingegen keine Verjährungsfrist (vgl. Schütze, in: Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, § 50 SGB X Rn. 33). Insbesondere ist keine Festsetzungsverjährung vorgesehen. Von daher hat die einzig in Betracht kommende vierjährige Verjährungsfrist des § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X vorliegend mangels Bestandskraft der Rückforderungsbescheide noch nicht zu laufen begonnen.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

gez. Warhaut